

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 48	DIENSTAG, DEN 27. DEZEMBER	2011
Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 2011	Gesetz zur Versetzung des von den Bezirksämtern der gemeinsamen Einrichtung zugewiesenen Personals zur Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration neu: 2030-10	549
20. 12. 2011	Gesetz zur Abschaffung der Studiengebühren 221-1, 221-1-4, 221-3	550
20. 12. 2011	Gesetz zur Auflösung der Wissenschaftsstiftung Hamburg 221-19	552
20. 12. 2011	Zweites Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung 2131-1	554
20. 12. 2011	Verordnung zur Durchführung des Weinrechts (WeinrechtsDVO) neu: 2125-5-7	554
20. 12. 2011	Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Steuerverwaltung (HmbLVO-Steuer) neu: 2030-1-20	556

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz
zur Versetzung des von den Bezirksämtern
der gemeinsamen Einrichtung zugewiesenen Personals
zur Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Vom 20. Dezember 2011

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Versetzung des Personals

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bezirksämter gemäß § 1 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 433), denen gemäß § 44g Absatz 1 oder 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 852), geändert am 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114, 1121), Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung „Jobcenter

team.arbeit.hamburg“ zugewiesen wurden und deren Zuweisung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fortbesteht, zur Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration versetzt.

(2) Die im Zeitpunkt der Versetzung bestehenden Zuweisungen zur gemeinsamen Einrichtung bleiben unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Dezember 2011.

Der Senat

Gesetz zur Abschaffung der Studiengebühren

Vom 20. Dezember 2011

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes

Das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Einträge zu den §§ 6b bis 6d werden gestrichen.
 - b) Der Eintrag zu § 6e wird zum Eintrag zu § 6b und erhält folgende Fassung: „Gebühren und Entgelte“.
 - c) Hinter dem Eintrag zu § 129 wird der Eintrag „§ 129a Abwicklung der Studiengebühren und des Studientdarlehens“ eingefügt.
2. § 6b Absatz 7 Satz 4 wird aufgehoben.
3. bleibt frei
4. Die §§ 6b bis 6d werden aufgehoben. § 6e wird § 6b.
5. Der neue § 6b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Gebühren und Entgelte“.
 - b) In Absatz 2 wird die Textstelle „und § 6b Absatz 1“ gestrichen.
6. § 42 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dabei sind erhebliche Erschwernisse beim Studium auf Grund einer Behinderung, durch die Pflege und Erziehung eines Kindes unter vierzehn Jahren oder durch die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen angemessen zu berücksichtigen.“
7. In § 79 Absatz 5 wird die Textstelle „sowie auf die in den §§ 6a bis 6c genannten Angelegenheiten“ durch die Textstelle „sowie auf die in § 6a genannten Angelegenheiten“ ersetzt.
8. § 108 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Grundordnungen und Satzungen über Qualitätsbewertungsverfahren bedürfen der Genehmigung des Hochschulrats.“
9. In § 111 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „die Erhebung von Studiengebühren, die Feststellung der Voraussetzungen zur Gewährung einer Gebührenstundung gemäß § 6c“ durch die Textstelle „die Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach den §§ 6a und 6b“ ersetzt.
10. Hinter § 129 wird folgender § 129a eingefügt:

„§ 129a

Abwicklung der Studiengebühren und des Studientdarlehens

(1) Die Hochschulen dürfen von Personen, die bis einschließlich des Sommersemesters 2012 immatrikuliert waren, diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die für die Erhebung von Studiengebühren und die Feststellung der Voraussetzungen zur Gewährung einer Gebührenstundung gemäß §§ 6b und 6c in der am 30. September 2012 geltenden Fassung erforderlich sind.

(2) Die Bestimmungen des § 6d in der am 30. September 2012 geltenden Fassung gelten für die bis zum 30. September 2012 entstandenen Gebührenforderungen mit der

Maßgabe fort, dass in § 6d Absatz 5 an die Stelle der Wörter „Freie und Hansestadt Hamburg erstattet“ die Wörter „Hochschulen erstatten“ und in § 6d Absatz 6 an die Stelle der Wörter „Erstattung der Kosten durch die Freie und Hansestadt Hamburg“ die Wörter „Erstattung der Kosten“ treten. Der Senat wird ermächtigt, die mit der Maßgabe des Satzes 1 in § 6d Absatz 6 in der am 30. September 2012 geltenden Fassung bezeichneten Angelegenheiten hinsichtlich der bis zum 30. September 2012 entstandenen Gebührenforderungen sowie die Aufteilung der mit der Maßgabe des Satzes 1 in § 6d Absatz 5 in der am 30. September 2012 geltenden Fassung bezeichneten Kosten auf die Hochschulen durch Rechtsverordnung zu regeln. Er kann die Ermächtigung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.“

Artikel 2

Änderung der Studiengebührenverordnung

Die Studiengebührenverordnung vom 7. Oktober 2008 (HmbGVBl. S. 361) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird hinter der Textstelle „§ 6c HmbHG“ die Textstelle „in der am 30. September 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 3 wird hinter der Textstelle „§ 6d Absatz 3 Satz 3 HmbHG“ die Textstelle „in der am 30. September 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.
3. In § 4 Absatz 3 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils hinter der Textstelle „§ 6d Absatz 3 HmbHG“ die Textstelle „in der am 30. September 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde“ werden durch die Wörter „der jeweiligen Hochschule“ ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Sätze angefügt: „Die Kosten werden entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Personen, denen die auf Grund eines Studiums an der jeweiligen Hochschule entstandenen Gebührenforderungen gestundet wurden und die diese Gebührenforderungen noch nicht vollständig beglichen haben, zu der Gesamtzahl dieser Personen an allen Hochschulen auf die Hochschulen verteilt (Verteilungsschlüssel). Der Verteilungsschlüssel wird jeweils semesterweise auf Grund des am Ende des jeweiligen Semesters vorhandenen Datenbestandes ermittelt.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die WK erstattet den Hochschulen für jedes Semester einen Bericht über die Erfüllung der Aufgaben nach § 6d HmbHG, unter anderem über die Entwicklung der Auszahlungen von Mitteln an die jeweilige Hochschule, die gewährten Stundungen und die offenen Gebührenforderungen.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. In dem neuen Absatz 3 wird die Textstelle „die in Absatz 1 genannte Behörde“ durch die Wörter „die Hochschulen und die für das Hochschulwesen zuständige Behörde“ ersetzt.
5. In § 8 Absatz 2 wird hinter der Textstelle „§ 6d HmbHG“ die Textstelle „in der am 30. September 2012 geltenden Fassung“ eingefügt.
6. In § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Diese Verordnung gilt für die nach §§ 6b bis 6d HmbHG in der am 30. September 2012 geltenden Fassung erhobenen Studiengebühren, deren Stundung und die Mittelbereitstellung durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt.“

Artikel 3

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

§ 2 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende Sätze angefügt: „Die personelle und sächliche Ausstattung, die aus Mitteln nach § 6b Absatz 7 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), in der bis zum 30. September 2012 geltenden Fassung, finanziert wird, bleibt bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt. Das Gleiche gilt für die personelle und sächliche Ausstattung,

die aus Mitteln finanziert wird, die den Hochschulen durch Dritte oder auf Grund einer Vereinbarung nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes aus dem Bundes- oder Landeshaushalt zugewendet werden; dies gilt nicht, soweit die Mittel mit der ausdrücklichen Maßgabe zugewendet werden, die Aufnahmekapazität zu steigern.“

2. Der neue Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die personelle und sächliche Ausstattung, die aus Mitteln nach § 6b Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550), oder aus Haushaltsmitteln, die ausdrücklich für die Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre gewidmet sind, finanziert wird, bleibt bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 2, Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c sowie Artikel 3 Nummer 1 treten mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 2012 in Kraft.

(3) Studiengebühren nach § 6b des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der am 30. September 2012 geltenden Fassung werden letztmals für das Sommersemester 2012 erhoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Dezember 2011.

Der Senat

Gesetz zur Auflösung der Wissenschaftsstiftung Hamburg

Vom 20. Dezember 2011

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Wissenschaftsstiftung Hamburg

Das Gesetz über die Wissenschaftsstiftung Hamburg vom 17. März 2009 (HmbGVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Stiftung bewilligt ab dem 1. Januar 2012 keine Förderungen für neue Vorhaben mehr. Sie hat bis zum 31. Dezember 2012 die bereits bewilligten Förderungen zu überwachen und zu betreuen. Die Stiftung hat die Einstellung des Geschäftsbetriebs zum 31. Dezember 2012 sowie die Vorlage des Jahresabschlusses und des Jahresberichts für 2012 vorzubereiten. Sie hat mit Ausnahme der bereits bewilligten Förderungen die laufenden Geschäfte soweit möglich rechtzeitig zum 31. Dezember 2012 zu beenden, die Forderungen einzuziehen, die Gläubiger zu befriedigen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, soweit § 3 Absätze 3 und 4 sowie § 11 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 nicht entgegenstehen, und die ordnungsgemäße Übergabe an die Freie und Hansestadt Hamburg zum 1. Januar 2013 sicherzustellen.“

2. In § 3 Absatz 3 Satz 7 wird das Wort „Kuratorium“ durch das Wort „Stiftungsausschuss“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden hinter der Bezeichnung „§ 3“ die Wörter „sowie Zuschüssen der Freien und Hansestadt Hamburg“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträgen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträgen“ ersetzt.

4. §§ 5 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„§ 5 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsausschuss,
2. der Vorstand.

§ 6

Stiftungsausschuss

(1) Der Stiftungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der zuständigen Behörde auf unbestimmte Zeit ernannt werden. Die zuständige Behörde bestimmt ein Mitglied zur oder zum Vorsitzenden. Die Behörde kann ein Mitglied jederzeit aus wichtigem Grund abberufen.

(2) Der Stiftungsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die für die Stiftung von besonderer Bedeutung sind. Er entscheidet insbesondere über

1. die Bestellung und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 7 Absatz 2),
2. den Wirtschaftsplan sowie die Feststellung des Jahresabschlusses,

3. den Jahresbericht und die Entlastung des Vorstandes,

4. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,

5. die Grundsätze für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,

6. den Erlass einer Geschäftsanweisung und einer Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 7 Absatz 3 Satz 3),

7. Änderungen der Satzung der Stiftung (§ 9),

8. Änderungen der Satzung des Zweckvermögens (§ 3 Absatz 3 Satz 7).

(3) Der Stiftungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes wird die Stiftung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsausschusses vertreten.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kuratorium“ durch das Wort „Stiftungsausschuss“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Stiftungsausschuss kann ein Mitglied des Vorstandes mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsausschusses vorzeitig abberufen.“

cc) In Satz 3 werden die Wörter „das Kuratorium“ durch die Wörter „der Stiftungsausschuss“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Das Kuratorium“ durch die Wörter „Der Stiftungsausschuss“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Scheidet der gemäß Artikel 2 § 3 des Gesetzes zur Errichtung der Wissenschaftsstiftung Hamburg vom 17. März 2009 (HmbGVBl. S. 81) bestellte Gründungsvorstand vor dem 31. Dezember 2012 aus, so kann der Stiftungsausschuss statt eines Vorstandes eine Liquidatorin oder einen Liquidator bestellen. Die Liquidatorin oder der Liquidator hat alle Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes nach diesem Gesetz. Sie oder er kann für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben die Amtshilfe der zuständigen Behörde in Anspruch nehmen.“

6. § 8 wird aufgehoben.

7. § 9 Absatz 3 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung: „Änderungen der Satzung werden vom Stiftungsausschuss beschlossen. Für einen derartigen Beschluss sind die Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsausschusses erforderlich.“

8. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Stiftung unterliegt der Fach-, Finanz- und Rechtsaufsicht der zuständigen Behörde.“

9. Hinter § 10 werden folgende §§ 10a und 10b eingefügt:

„§ 10a

Rechnungswesen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 1. März 2011 (BGBl. I S. 288, 307), für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864, 1870), sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist.

(3) Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte nach § 68 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 108), in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch.

(4) Die §§ 1 bis 87 und 106 bis 109 LHO finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 10b

Überwachung durch den Rechnungshof

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 Absatz 1 LHO.“

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
zur Errichtung der Wissenschaftsstiftung Hamburg**

Artikel 2 des Gesetzes zur Errichtung der Wissenschaftsstiftung Hamburg vom 17. März 2009 (HmbGVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird aufgehoben.
2. § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird aufgehoben.
3. Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Zuschüsse der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt der Wissenschaftsstiftung Hamburg in den Jahren 2011 und 2012 einen Zuschuss in Höhe von jeweils elf Millionen Euro. Für diese Jahre erfolgende Zahlungen auf Grund von Reallasten, die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 in der am 27. Dezember 2011 geltenden Fassung bewilligt wurden, werden auf den Zuschuss des jeweiligen Jahres angerechnet.“

Artikel 3

Freigabe der Reallasten; Überschüsse

(1) Die Wissenschaftsstiftung Hamburg hat unverzüglich die Löschung der auf Grund von Artikel 2 § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Errichtung der Wissenschaftsstiftung

Hamburg in der am 27. Dezember 2011 geltenden Fassung bewilligten Reallasten zu bewilligen und zu beantragen.

(2) Flüssige Finanzmittel, die erkennbar für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs bis zum 31. Dezember 2012 nicht mehr benötigt werden, sind von der Stiftung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen und in dem von der Behörde bezeichneten Umfang und zu dem von der Behörde bezeichneten Zeitpunkt an die zuständige Behörde abzuführen.

Artikel 4

Auflösung der Stiftung

(1) Die Wissenschaftsstiftung Hamburg ist mit Ablauf des 31. Dezember 2012 aufgelöst.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg tritt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten, Vermögensstücke und Verbindlichkeiten der Wissenschaftsstiftung Hamburg ein. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat das Zweckvermögen nach Artikel 1 § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Wissenschaftsstiftung Hamburg ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Die Teile des ordentlichen Stiftungsvermögens und des Zweckvermögens, die aus Zustiftungen Dritter stammen, sind für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung einzusetzen. Etwaige Widmungen von Zustiftern sind zu beachten.

(3) Die von der Wissenschaftsstiftung Hamburg erlassenen Förderbescheide gelten mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt als von der Freien und Hansestadt Hamburg erlassen. Soweit in den Bescheiden auf die Stiftung oder auf Organe der Stiftung Bezug genommen wird, gilt dies als Bezugnahme auf die zuständige Behörde.

Artikel 5

Außerkräftreten

Das Gesetz zur Errichtung der Wissenschaftsstiftung Hamburg vom 17. März 2009 (HmbGVBl. S. 81) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkräfttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b sowie Nummer 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sowie Artikel 2 Nummern 1 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 4 und 5 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Dezember 2011.

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung

Vom 20. Dezember 2011

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung der Hamburgischen Bauordnung

Die Hamburgische Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Absatz 4 wird das Wort „notwendigen“ gestrichen.
2. § 61 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. die Einhaltung der Abstandsflächen nach § 6, die Einhaltung der Anforderungen des § 10, des § 16 im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne von § 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), in der jeweils geltenden Fassung, des § 52 und des § 68,“.
 - 2.1.2 In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - 2.1.3 In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - 2.1.4 Hinter Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
 - „5. bei Gebäuden mit gewerblichen Nutzungen oder mit Tiefgaragen die Einhaltung der Anforderungen nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der

Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831), zuletzt geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), in der jeweils geltenden Fassung.“

- 2.2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - 2.2.2 In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - 2.2.3 Hinter Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:
 - „6. auf einem Grundstück errichtet werden, für das keine Erkenntnisse im Altlasthinweiskataster über schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vorliegen und
 7. keiner Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen.“
- 2.3 Absatz 4 wird aufgehoben.

§ 2

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragten Vorhaben finden die bisher geltenden Bestimmungen weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Dezember 2011.

Der Senat

Verordnung zur Durchführung des Weinrechts (WeinrechtsDVO)

Vom 20. Dezember 2011

Auf Grund von § 22 a Absatz 2 Satz 2, § 24 Absatz 5 Nummer 1 des Weingesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 67) sowie § 12 Absatz 2 und § 13 Absatz 2 der Weinüberwachungsverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert am 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1514, 1515), in Verbindung mit § 29, § 53 Absatz 1 und § 54 Absatz 1 des Weingesetzes wird verordnet:

§ 1

Moderne Buchführung

- (1) Innerhalb eines Monats nach Beginn der Anwendung eines Buchführungsverfahrens auf der Grundlage der automa-

tisierten Datenverarbeitung ist die Genehmigung für das Verfahren bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Der zuständigen Stelle oder den von ihr beauftragten Personen ist die Prüfung des Buchführungsverfahrens an Ort und Stelle zu ermöglichen. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhal-

ten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Im begründeten Einzelfall kann die zuständige Stelle die Anwendung eines bestimmten Buchführungsverfahrens untersagen oder von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen.

(2) Werden Genehmigungsvoraussetzungen für Buchführungsverfahren geändert, kann die Anwenderin oder der Anwender die in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Bücher und Formulare bis zum Verbrauch dieser Bestände verwenden, wenn im Übrigen die geänderten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Werden Genehmigungsvoraussetzungen für Buchführungsverfahren auf der Grundlage der automatisierten Datenverarbeitung geändert oder weitere Auflagen gemacht, so sind die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen oder der weiteren Auflagen notwendig sind, unverzüglich zu ergreifen. Sind die geänderten Genehmigungsvoraussetzungen oder die weiteren Auflagen nach Ablauf von drei Monaten nicht erfüllt, so kann die Anwenderin bzw. der Anwender verpflichtet werden, zusätzliche Aufzeichnungen zu machen.

§ 2

Automatisierte Analysenbuchführung

(1) Die Analysenbuchführung auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung umfasst die in § 13 Absatz 1 Satz 2 der Wein-Überwachungsverordnung vorgeschriebenen Angaben in entsprechender Weise.

(2) Die verwendeten Systeme müssen über passwortkontrollierte Zugangsberechtigungen, mindestens zwei Validierungsebenen und die Funktionen zur Protokollierung von Datenänderungen (Audit-Trail-Funktionen) für alle Dateneinträge verfügen. Die Endvalidierung der Angaben nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 der Wein-Überwachungsverordnung ersetzt Namen und Unterschrift im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Wein-Überwachungsverordnung.

(3) Die Datensicherung zur Gewährleistung der direkten Zugriffsmöglichkeit während der Aufbewahrungsfrist nach § 13 Absatz 3 der Wein-Überwachungsverordnung hat so zu erfolgen, dass Lesbarkeit, ordnungsgemäße Aufbewahrung und schnelle Zugriffsmöglichkeit gegeben sind.

(4) Eine Analysenbuchführung auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung ist der zuständigen Stelle innerhalb eines Monats nach Beginn der Anwendung anzuzeigen. Der zuständigen Stelle ist die Prüfung des angewendeten Buchführungsverfahrens zu ermöglichen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Im begründeten Einzelfall kann die zustän-

dige Stelle die Anwendung der automatisierten Analysenbuchführung untersagen oder von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen.

§ 3

Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Kontrollverfahren

(1) Die Durchführung der Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Kontrollverfahren für Wein ohne geografische Angabe, jedoch mit Rebsorten- oder Jahrgangsangabe, erfolgt anhand der Begleitdokumente nach Titel III der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinssektor (ABl. EU 2009 Nr. L 128 S. 15, 2010 Nr. L 31 S. 20), geändert am 23. Februar 2011 (ABl. EU Nr. L 49 S. 16), sowie gegebenenfalls weiterer Unterlagen wie zum Beispiel der Erntemeldung, der Erzeugungsmeldung und der Bestandsmeldung nach Titel II der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und gewährleistet die Richtigkeit der Angabe der Rebsorte beziehungsweise Rebsorten sowie des Erntejahres auf dem Etikett des betreffenden Weins anhand der vorgenannten administrativen Beweismittel.

(2) Die Abfüllung von Wein mit Rebsorten- oder Jahrgangsangabe ohne geografische Angabe in Verkaufsverpackungen ist der zuständigen Behörde spätestens drei Arbeitstage vor der Abfüllung unter Angabe der Begleitpapiernummer, der Menge sowie der Rebsorte beziehungsweise Rebsorten oder des Jahrganges anzuzeigen.

(3) Die Zertifizierung erfolgt anhand von Stichproben.

(4) Das Kontrollverfahren wird im Rahmen der amtlichen Überwachung durch die Entnahme von Planproben sichergestellt.

§ 4

Umsetzung von EU-Recht

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. EU 2009 Nr. L 154 S. 1, 2011 Nr. 313 S. 47).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Dezember 2011.

Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Steuerverwaltung (HmbLVO-Steuer)

Vom 20. Dezember 2011

Auf Grund von § 25 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346, 348), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Laufbahnen der Fachrichtung Steuerverwaltung gelten neben den vorrangigen Bestimmungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768, 1800), und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten in der Fassung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1582), geändert am 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2917), in der jeweils geltenden Fassung, folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO) vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511) in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Vorbereitungsdienst

Für die Laufbahnen in der Fachrichtung Steuerverwaltung sind bei der zuständigen Behörde Vorbereitungsdienste für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 und für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingerichtet. Die fachtheoretische Ausbildung findet jeweils an der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg (im Folgenden „Akademie“) statt und wird gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 2 des Gesetzes über die Anstalt „Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg“ vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431)

1. für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 im Fachbereich Finanzschulbereich und
2. für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Fachbereich Fachhochschulbereich

durchgeführt.

§ 3

Grundsätze dienstlicher Beurteilungen

(1) Die Beamtinnen und Beamten beider Laufbahngruppen der Fachrichtung Steuerverwaltung sind nach einem einheitlichen System zu beurteilen. Das Beurteilungssystem bewertet die individuellen fachlichen Leistungen und Befähigungen der Beamtinnen und Beamten nach vergleichbaren Maßstäben unter Berücksichtigung des Statusamtes und der jeweiligen funktionellen Anforderungen und trifft auf dieser Basis Aussagen zum aufgaben- und verwendungsbezogenen Potential. Die Beurteilung dient als Grundlage für Personalauswahlentscheidungen und zur persönlichen Standortbestimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Eine Beurteilung ist erstmalig in der Probezeit und nach ihrem erfolgreichen Abschluss regelmäßig in einem Rhythmus von vier Jahren zu gemeinsamen statusamtsbezogenen Stichtagen zu fertigen, soweit nicht die zwischenzeitlichen dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse die frühere Erstellung einer Beurteilung erfordern.

(3) Die fachlichen Leistungen und Befähigungen der Beamtinnen und Beamten sind in einem hinreichend differenzierten Katalog von Einzelmerkmalen durch Erst- und Zweitbeurteilungen zu bewerten. Sie werden nach Maßgabe der näheren Bestimmungen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 unter Einbeziehung der Aussagen zum aufgaben- und verwendungsbezogenen Potential zum Zwecke der Durchführung von Auswahlentscheidungen als Grundlage für die Zuordnung zu Eingruppierungsstufen für die Vergabe von Beförderungsmätern herangezogen.

(4) Zur Wahrung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes sind geeignete Maßnahmen vorzusehen. Hierzu gehören insbesondere die Durchführung von Maßstabkonferenzen und die Definition ergänzender funktionaler, statusamtsbezogener sowie organisatorischer Kriterien bei der Vergleichsgruppenbildung sowie die mögliche Vorgabe von Richtwerten für die prozentuale Verteilung der beurteilten Personen auf die Eingruppierungsstufen nach Absatz 3 Satz 2. Der Anteil der Beamtinnen und Beamten in der besten und der zweitbesten Stufe soll insgesamt einen Wert von 25 vom Hundert nicht überschreiten. Ist eine Bildung von Richtwerten wegen zu geringer Fallzahlen nicht möglich, sind die Beurteilungen in geeigneter Weise zu differenzieren.

(5) Die Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihr oder ihm zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

(6) Zur Durchführung des Beurteilungsverfahrens und zur Bildung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes dürfen Beurteilungen und Maßstabsdaten elektronisch erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Beurteilungs- und Maßstabsdaten sind nach datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der personalaktenrechtlichen Bestimmungen vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen.

(7) Die nähere Ausgestaltung des Beurteilungsverfahrens und der Beurteilungsgrundsätze, insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes, regelt die zuständige Behörde im Übrigen unter Beachtung der allgemein geltenden Grundsätze dienstlicher Beurteilungen.

§ 4

Beförderung

(1) Für Beamtinnen und Beamten beider Laufbahngruppen der Fachrichtung Steuerverwaltung findet die Auswahl für die Übertragung von Beförderungsmätern nach dem Grundsatz der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung grundsätzlich in ranglistenbasierten Beförderungsauswahlverfahren und vorrangig auf Basis der zu diesem Zweck erstellten Regelbeurteilungen statt, soweit nicht nach Maßgabe der Bestimmungen nach Satz 3 für Beamtinnen und Beamte einzelner Statusämter aufgrund besonderer funktionaler Anforderungen Beförderungentscheidungen auf Basis von Ausschreibungsverfahren vorgesehen sind. Die Einbezie-

hung in das Beförderungsauswahlverfahren setzt hinreichend beurteilte dienstliche Leistungen und die für die Wahrnehmung der Aufgaben im jeweils nächsthöheren Statusamt erforderlichen Aussagen zum aufgaben- und verwendungsbezogenen Potential sowie den Nachweis der für das jeweilige Beförderungsamts erforderlichen fachlichen Anforderungen und eine regelmäßige Mindestzeit von vier Jahren seit der letzten Beförderung oder Ernennung im bisherigen Statusamt (Mindestverweilzeit) voraus. Das Nähere zum Auswahlverfahren, insbesondere zu den Voraussetzungen nach Satz 2 sowie zu möglichen leistungs- oder nachteilsausgleichsbezogenen Ausnahmen, regelt die zuständige Behörde.

(2) Der nach § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 HmbLVO erforderliche Qualifizierungsstand für die Übertragung eines über dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 liegenden Beförderungsamtes kann von Beamtinnen und Beamten der Laufbahn der Fachrichtung Steuerverwaltung in der Laufbahngruppe 2 mit Zugang zum ersten Einstiegsamt ausschließlich nach Maßgabe des § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 HmbLVO erworben werden. Dies setzt voraus, dass sie bis zum Zeitpunkt der Bewerbung

1. in den Gesamtbewertungen der letzten, mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A erstellten dienstlichen Beurteilung jeweils mindestens die Bewertung „entspricht den Anforderungen in vollem Umfang“ und in mindestens drei Gesamtbewertungen mindestens die Bewertung „übertrifft die Anforderungen“ erhalten haben und die Beurteilung das für die Wahrnehmung der Aufgaben ab dem zweiten Einstiegsamt erforderliche Potential ausweist,
2. mindestens 24 Monate in Leitungsfunktionen oder besonderen Verwendungen nach näherer Maßgabe der Bestimmungen nach Satz 9 tätig waren,
3. höchstens 56 Jahre alt sind und
4. sich in einer Dienstzeit in der Laufbahngruppe 2 von mindestens zehn Jahren bewährt haben.

Es soll ein Auswahlverfahren bei der zuständigen Behörde vorgesehen werden. In dem Auswahlverfahren wird festgestellt, ob die Beamtinnen und Beamten nach ihrer Gesamtpersönlichkeit und den bisherigen Leistungen, gemessen an den Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben, für die Beförderung in die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt geeignet sind. Im Auswahlverfahren können ergänzende Leistungstests vorgesehen werden. Für jedes Auswahlverfahren ist eine Rangfolge der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber

nehmen an einer einjährigen Einführung in die höherwertigen Aufgaben teil. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Einführung wird der Qualifizierungsstand nach Satz 1 erworben. Das Nähere zum Erwerb des Qualifizierungsstandes, insbesondere zu den Anforderungen nach Satz 2 Nummern 1 und 2, zum Auswahlverfahren und zur Einführung, regelt die zuständige Behörde.

§ 5

Aufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die von der zuständigen Behörde zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Steuerverwaltung zugelassen worden sind, nehmen an dem für die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingerichteten Vorbereitungsdienst teil. Das Nähere, insbesondere zu Art und Umfang der Qualifizierung sowie zur Zulassung, bestimmt die zuständige Behörde, soweit nicht das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz gilt.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann um berufspraktische Studienzeiten verkürzt werden, soweit die Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten in einer vorherigen berufspraktischen Ausbildung oder Berufstätigkeit anrechenbare Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die in der berufspraktischen Studienzzeit vermittelt werden sollen. Zeiten, die bereits für die Anerkennung eines gleichwertigen Bildungsstandes bei der Zulassung zum Aufstieg berücksichtigt worden sind, bleiben außer Betracht. Die Entscheidung über die Anrechnung und Verkürzung trifft die zuständige Behörde nach Stellungnahme der Akademie.

(3) Beamtinnen und Beamte, die nicht die für die Zulassung zum Aufstieg erforderliche Hochschulzugangsberechtigung oder den von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen, nehmen zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzung im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HmbLVO an einem auf das Hochschulstudium vorbereitenden Lehrgang (Vorbereitungslehrgang) teil. Für die Gestaltung, Durchführung und Bewertung sowie den Abschluss des Vorbereitungslehrgangs finden die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste vom 25. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 425) entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort in § 8 genannten zuständigen Bildungseinrichtung und der dort genannten Hochschule die Akademie tritt, soweit die zuständige Behörde die Aufgaben nicht der für die Fachrichtung Allgemeine Dienste zuständigen Bildungseinrichtung überträgt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Dezember 2011.

